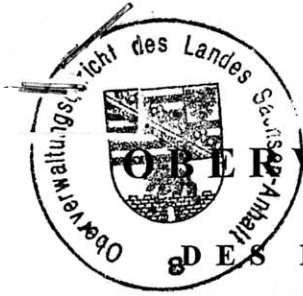


AUSFERTIGUNG



OBERVERWALTUNGSGERICHT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 78/08
1 A 238/07 - DE

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des

B

*Klägers und
Antragstellers,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Holthausen (Az: 3006/07),
Salierring 42, 50677 Köln,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch den Präsidenten (Az: 2.12 - 05313 - 2 L 78/08.Z),
Otto-von Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

*Beklagter und
Antragsgegner,*

w e g e n
Vermessungskosten,

hier: Zulassung der Berufung,

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
22. September 2008 beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil
des Verwaltungsgerichts Dessau-Roßlau vom 6. Februar 2008
– 1 A 238/07 DE – zugelassen.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren vorläufig auf
181.253,57 € (einhunderteinundachtzigtausendzweihundert-
dreihundfünfzig 57/00 EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Der Senat lässt die Berufung auf der Grundlage des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu. Der Kläger hat ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung dargelegt.

Wie er zu Recht einwendet, erscheint ernstlich zweifelhaft, ob der Erhebung der von ihm auf der Grundlage der §§ 10 ÖbVermIngG LSA, 3 VwKostG LSA und der VermKostVO geltend gemachten Vermessungskosten die „Werkverträge“ vom 20.12.2004/14.01.2005 und 06.12.2006 entgegenstehen, in denen abweichende Vergütungsvereinbarungen gemäß einem Erlass vom 12.12.2002 getroffen wurden. Grundsätzlich entzieht sich das Verwaltungskostenrecht der Regelung durch Verwaltungsvertrag (vgl. Loeser, NVwKostG, § 1 Anm. 3.1.6). Das Abgabenrecht und damit auch das Gebührenrecht ist seiner Tendenz nach dispositionsfeindlich (vgl. Dahmen in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 4 RdNr. 15). Öffentliche Abgaben dürfen grundsätzlich nur nach Maßgabe der Gesetze erhoben werden; die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende strikte Bindung an das Gesetz, der im Abgabenrecht besondere und gesteigerte Bedeutung zukommt, schließt es grundsätzlich aus, dass Abgabengläubiger und Abgabenschuldner von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen treffen, sofern nicht das Gesetz dies ausnahmsweise gestattet (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1997 – 8 C 1.96 –, NVwZ 1998, 1061). Auch ein Beliehener dürfte nicht wirksam auf die ihm zustehenden Gebühren (teilweise) verzichten können (vgl. BayVGh, Urt. v. 23.07.1987 – 2 B 86.00664 –, BayVBl 1988, 244). Abgabenvereinbarungen werden ausnahmsweise nur dann für zulässig erachtet, wenn eine unsichere Sach- bzw. Rechtslage vergleichsweise bereinigt werden soll, wenn der Abgabenschuldner dem Abgabengläubiger als Ausgleich eine adäquate Gegenleistung erbringt, wenn Zahlungsmodalitäten abgewickelt werden sollen oder bei Sachverhalten, in denen aus sonstigen wichtigen öffentlichen Interessen eine Abgabenvereinbarung vertretbar erscheint (vgl. Dahmen, a. a. O., RdNr. 18 ff.; Loeser, a. a. O.). Dass eine dieser Ausnahmen im konkreten Fall vorliegen könnte, ist nicht ersichtlich.

Bedenken begegnet auch die Auffassung des Verwaltungsgerichts, der Kläger könne die Kosten der von ihm ausgeführten Amtshandlungen gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt als „Auftraggeber“ nicht einseitig durch Verwaltungsakt geltend machen, weil er bei Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem VermGeoG LSA der Aufsicht der zuständigen Vermessungsbehörde unterstellt sei. Der Kläger und der Beklagte stehen bei der Wahrnehmung der

Aufgaben im Beleihungsbereich auf der gleichen funktionalen Ebene; die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung und der daraus resultierenden Zusammenarbeit mit den katasterführenden Behörden weder nach- noch untergeordnet (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl., § 1 Anm. 6.2.7.2). Von dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG LSA normierten Grundsatz, dass eine Landesbehörde von einer anderen Landesbehörde, die Anlass zu einer Amtshandlung gegeben hat, keine Gebühren „erhebt“, macht § 10 Abs. 2 ÖbVermInngG LSA ausdrücklich eine Ausnahme. Ferner bestimmt § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwKostG LSA, dass § 2 Abs. 1 und 2 VwKostG LSA nicht angewendet werden bei Amtshandlungen, die auf Grund eines Gesetzes auch von Privaten (beliehene Unternehmen) vorgenommen werden können.

Die vorläufige Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 3 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen das Urteil in dieser Sache ist die Berufung statthaft.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg,

einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des mit der Sache befassten Senats verlängert werden.

Die Berufungsbegründungsschrift kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Gleiches gilt für den Verfahrensbeteiligten, der einen Antrag stellt.

Die vorläufige Streitwertfestsetzung ist unanfechtbar.

Geiger

Dr. Seiler

Zehnder



Ausgefertigt:

Magdeburg, den 30.09.2008

[Handwritten signature]
Justizangestellte, als
Urundsbeamtin der
Geschäftsstelle